



## Verordnung

zur 2. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I, zuletzt geändert am 26.07.1997, GVBl. S. 323), erläßt die Gemeinde Attenkirchen folgende

## Verordnung

Zur 2. Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 22.01.1992

### § 1

In der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) wird das Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis) wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

#### 1. In Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

a) Folgende Straßennamen in der Ortschaft Attenkirchen werden ergänzt:

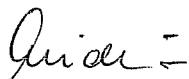
- |                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| - Am Bachfeld     | in Attenkirchen |
| - Am Hopfengarten | in Attenkirchen |

b) Unter der Bezeichnung „alle Ortsstraßen in“ wird der Ort „Kratzham“ gestrichen.

### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, den 18.02.2000

  
(Niedermeier)  
Erste Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am 18.02.2000 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.02.2000 ausgehängt und am 13.03.2000 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 14.03.2000

  
(Niedermeier)  
Erste Bürgermeisterin

